



Förderer
Forschung
Tumorbiologie

Satzung der
Fördergesellschaft Forschung Tumorbiologie e.V.

ab 01.04.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Fördergesellschaft Forschung Tumorbologie e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und zwar speziell der Forschung und medizinischen sowie psychosozialen Betreuung auf dem Gebiet der Onkologie (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 und 3 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung und Überlassung von Mitteln für Projekte auf den Gebieten der onkologischen Grundlagenforschung, der klinisch-onkologischen Forschung und komplementärer Strategien (z. B. Psychoonkologie, Naturheilverfahren, Prävention und Rehabilitation, Ernährungsmedizin, Kommunikationsstrategien.) Gefördert werden solche Forschungsprojekte, die entweder unmittelbar der Verbesserung der Lebensqualität von onkologischen Patienten dienen oder innovative wissenschaftliche Ansätze verfolgen. Die Vergabe von Mitteln des Vereins wird darüber hinaus in Bewilligungsgrundsätzen geregelt, die der Vorstand beschließt.

(2) Zur Umsetzung entsprechender Forschungsprojekte können Allianzen mit anderen wissenschaftlichen Institutionen hergestellt werden, soweit sie den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben. Alle Einrichtungen des öffentlichen Rechts und ihre Forscher sind hierbei als Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO für den Verein tätig. Die erzielten Ergebnisse sind für die Nutzung durch die Allgemeinheit zugänglich zu machen, entweder durch geeignete Publikationen, durch eine Verwertung mittels Patentierungen oder auf andere Weise.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die jeweilige Fördermaßnahme dient nicht der Finanzierung von Overheadkosten/Gemeinkosten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(3) Der Vorstand kann beschließen, die Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft dem Vorstandsvorsitzenden zu übertragen.

(4) Im Falle der Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung fordern. Diese entscheidet auf der nächsten ordentlichen

Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit, ob dem Aufnahmeantrag stattzugeben ist.

(5) Auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes kann der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich durch ihr persönliches Engagement besonders für die Aufgaben und Ziele des Vereins eingesetzt haben. Sollte die vorgeschlagene Person zum Zeitpunkt ihrer Benennung noch nicht Vereinsmitglied sein, bedarf die Ernennung zum Ehrenmitglied der Annahme durch die benannte Person.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres.
- c) durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied bekannt gegeben werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Der Ausschluss ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Die/Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Die Austrittserklärung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt wird. Mindestbeitrag ist jedoch der von der Mitgliederversammlung von Zeit zu Zeit festzusetzende Jahresbeitrag.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand legt den Versammlungstermin fest und lädt zu der Mitgliederversammlung ein.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich (§ 126 BGB) unter Angabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen zu erfolgen; klargestellt wird, dass ein Zugang per E-Mail der Schriftform genügt. Bei Berechnung der Frist sind der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt über seine Entlastung und über den Jahresabschluss. Sie wählt aus den Mitgliedern zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Kassenprüfung vorzunehmen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.
- (4) Der Vorstand ist befugt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu ihrer Einberufung ist der Vorstand ferner verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder – im Falle juristischer Personen - vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung natürlicher Personen in der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder eine von diesen bevollmächtigte Person vertreten. Die Beschlüsse werden – soweit in der Satzung nichts Anderes geregelt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Vorschlag für eine Satzungsänderung muss mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (7) Die/Der Vorsitzende – im Falle ihrer/seiner Verhinderung eine/einer ihrer/seiner Stellvertreter – leitet die Mitgliederversammlung. Das Protokoll wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins und einer/einem Schriftführer/in verfasst und unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 höchstens 5 Vorstandsmitgliedern, darunter die/der Vorsitzende und deren/dessen ein oder mehrere Stellvertreter, und dem Schatzmeister. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000,00€ nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt sind.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsleiter/in bestimmen.
- (4) Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (5) Im Falle einer Verhinderung kann ein Vorstandsmitglied zur Ausübung seines Stimmrechtes ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich bevollmächtigen.

(6) Die/der Vorsitzende des Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung deren/dessen Stellvertreter, lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mind. 7 Tage vor der geplanten Vorstandssitzung ein.

(7) Der Vorstand leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ferner erledigt er die laufenden Geschäfte. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des Stellvertreterin/s. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Als Anwesenheit gilt eine Präsenzveranstaltung wie auch eine Video Versammlung. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder ein weiteres Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit so lange währt wie die des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

(10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit Mehrheit der Vorstandsstimmen zu beschließen ist. Nach deren Maßgabe beschließt er zwischen den Mitgliederversammlungen über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über die Verwendung von Mitteln im Sinne des § 2 der Satzung.

§ 9 Arbeitskreise

(1) Der Vorstand beruft Arbeitskreise aus dem Kreis der Mitglieder, denen er besondere Aufgaben zuweisen kann. Jedem Arbeitskreis soll ein Vorstandsmitglied angehören. Die Arbeitskreise sind dem Vorstand berichtspflichtig.

§ 10 Auflösung

(1) Der Verein kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss ist mit einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder – im Falle juristischer Personen - vertretenen Mitglieder zu fassen. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an das Land Baden-Württemberg mit der Maßgabe, die ihm zufließenden Mittel und Vermögenswerte nur für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

(3) Ein Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.



- » Diese Satzung wurde am 09.09.2011 in das Vereinsregister unter Nr. 2338 eingetragen.
- » Die in der Mitgliederversammlung am 12.06.2015 beschlossene Änderung wurde am 29.02.2016 im Vereinsregister eingetragen.
- » Die in der Mitgliederversammlung am 04.12.2018 beschlossene Änderung wurde am 14.02.2019 im Vereinsregister eingetragen.
- » Die in der Mitgliederversammlung am 01.04.2022 beschlossene Änderung wurde am 23.08.2022 im Vereinsregister eingetragen.